



**Verbandssatzung**

**des**

**Zweckverbandes**  
**„Stadtentwässerung Glückstadt (SEG)“**

	Datum der Veröffentlichung	Ort der Veröffentlichung
Satzung	21.06.2017	<a href="http://www.stadtentwaesserung-glueckstadt.de">www.stadtentwaesserung-glueckstadt.de</a>

**Verbandssatzung**  
**des**  
**Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt (SEG)“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V.m. den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung vom 15.03.2017 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stadtentwässerung Glückstadt, im Folgenden die SEG genannt, und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 07.06.2017 folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Stadtentwässerung Glückstadt“ erlassen:

**§ 1**  
**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die folgenden Städte, Gemeinden und Zweckverbände der Kreise Pinneberg und Steinburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit
  1. Stadt Glückstadt (7 Stimmen = 7 Vertreter)
  2. Gemeinde Blomesche Wildnis (1 Stimme = 1 Vertreter)
  3. Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis (1 Stimme = 1 Vertreter)
  4. Gemeinde Herzhorn (1 Stimme = 1 Vertreter)
  5. Gemeinde Kollmar (1 Stimme = 1 Vertreter)
  6. Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg (2 Stimmen = 2 Vertreter).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Stadtentwässerung Glückstadt“. Er hat seinen Sitz in Glückstadt.
- (3) Der Zweckverband „Stadtentwässerung Glückstadt“ ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (4) Der Zweckverband „Stadtentwässerung Glückstadt“ führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Stadtentwässerung Glückstadt“.

**§ 2**  
**Verbandsgebiet**

Der Zweckverband umfasst das Gebiet der Stadt Glückstadt und das Gebiet der Gemeinden Blomesche Wildnis, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn und Kollmar.

**§ 3**  
**Aufgaben**

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- (1) Teilaufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 30 Absatz 1 Landeswassergesetz im Verbandsgebiet, der die Übernahme des gemeindlichen Abwassers an der Übergabestelle, den Transport zum Klärwerk und die Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes betrifft. Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu sammeln.

Die Verbandsmitglieder stellen durch Anschluss- und Benutzungszwang in ihren Ortschaftungen sicher, dass das gesamte im Gemeindegebiet anfallende Abwasser erfasst wird. § 31 Abs. 3 - 5 Landeswassergesetz bleiben unberührt. Das Verhältnis zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern über den Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung und Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes wird durch eine besondere Satzung (Anschlusssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf der Grundlage des § 30 Absatz 1 Satz 2 Landeswassergesetz auf Dritte übertragen werden.

(2) Folgende Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die Aufgabe in dem vorgenannten Umfang übertragen:

2. Gemeinde Blomesche Wildnis
3. Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis
4. Gemeinde Herzhorn
5. Gemeinde Kollmar

(3) Gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung

Der Zweckverband ist Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 30 LWG einschließlich des Erlasses des hierfür erforderlichen Satzungsrechts (Abwasserersatzung, Abwassergebührensatzung, Anschlussbeitragssatzung), soweit ihm Mitglieder die Aufgabe in diesem Umfang übertragen.

Die Aufgabe kann dem Zweckverband mit der Maßgabe übertragen werden, dass er in dem Gebiet des übertragenden Mitglieds eigenständige öffentliche Einrichtungen, ggf. unter Weiternutzung der vor Ort vorhandenen Anlagen, mit gesondertem, d.h. nur für das Gebiet des Mitglieds geltendem Satzungsrecht betreibt.

Folgende Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen:

1. Stadt Glückstadt

(4) Die Durchführung der Aufgaben zu Absatz 1 und Absatz 3 kann auf der Grundlage des § 19 a GkZ auf Dritte übertragen werden.

(5) Das Verhältnis zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern über den Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung und Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes wird durch eine besondere Satzung (Anschlusssatzung) geregelt

(6) Weitere Aufgaben:

Der Verband kann Geschäfte und Tätigkeiten jeglicher Art, die in einem Zusammenhang zur Abwasserentsorgung stehen, durchführen.

Er kann weitere juristische Personen in privater oder öffentlicher Rechtsform gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann ebenfalls Mitglied anderer Zweckverbände werden.

Die „SEG“ betreibt die Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und Absatz 3 als öffentliche Einrichtung und führt diese nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.

- (7) Die „SEG“ übernimmt von den Verbandsmitgliedern 1 - 5 die im Eigentum der Verbandsmitglieder befindlichen Grundstücken, auf denen sich die zur Abwasserbeseitigung betriebsnotwendigen Anlagen befinden sowie das Eigentum an sonstigen betrieblichen Anlagen, Gerätschaften und sonstigem Vermögen. Die Festlegung und Bewertung der übergehenden Aktiva und Passiva erfolgt auf der Grundlage einer Eröffnungsbilanz. Die Verbandsmitglieder unterstützen die SEG uneingeschränkt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere gestatten sie der SEG, auf den in ihrem verbliebenen öffentlichen und fiskalischen Grundstücken die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Abwasserleitungen, die Verlegung von Ersatzleitungen und die Neuverlegung von Leitungen vorzunehmen.
- (8) Bei der Vorbereitung bauleitplanerischer Entscheidungen stellen die Verbandsmitglieder 1 - 5 hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen der Abwasserbeseitigung so früh wie möglich Einvernehmen mit der „SEG“ her. Die „SEG“ plant und errichtet die Abwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen der bauleitplanerischen Entscheidungen seiner Verbandsmitglieder.
- (9) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder mit anderen Gemeinden über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes „SEG“ sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.

#### **§ 5 Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg. Diese werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten.

Die Verbandsmitglieder entsenden weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Stadt Glückstadt entsendet 6 weitere Vertreter und der AZV Pinneberg entsendet einen weiteren Vertreter.

Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

- (2) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter wird im Verhinderungsfall vertreten. Die Fraktion, der die verhinderten Amtsinhaber angehört bzw. das Verbandsmitglied entsendet in diesem Falle eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus dem Kreis der gewählten Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter sowie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Vorsitzende/r der Verbandsversammlung“.

Für sie oder ihn und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und deren Stellvertretende gilt dies, sowie § 12 Abs. 1 S.2 GkZ entsprechend.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird spätestens zum 90. Tag nach Neuwahl der Gemeindevertretungen durch die bisherige Vorsitzende / den bisherigen Vorsitzenden einberufen. Danach wird sie von ihrer / ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Es gilt die gesetzliche Ladungsfrist. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, dass ein Drittel der Vertreterinnen / Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Die / der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher fest; die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Ziele und Grundsätze des Zweckverbandes fest. Sie trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung.  
  
Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher entsprechend § 5 Absatz 3 dieser Satzung
- (2) Die Verbandsversammlung kann Entscheidungen, die im Einzelfall übertragen wurden, an sich ziehen, sofern in dieser Angelegenheit der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin noch nicht entschieden hat.
- (3) Die Verbandsversammlung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.
- (4) Die Verbandsversammlung schlägt dem Landesrechnungshof die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer vor.
- (5) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Befangenheit ihrer Mitglieder.
- (6) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der vollständigen Abwasserbeseitigung nach § 3 Absatz 1 der Verbandssatzung darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe übertragen haben, nicht überstimmt werden:

- Bei der Festsetzung der Gebühren gemäß der Anschlusssatzung.

Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der vollständigen Abwasserbeseitigung nach § 3 Absatz 3 der Verbandssatzung darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe übertragen haben, nicht überstimmt werden:

- bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträgen,
- bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen in der Abwasserbeseitigung.

## § 8

### Aufgaben der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet den Zweckverband nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung und im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Die Verbandsversammlung überträgt die Entscheidungsbefugnisse über Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, soweit diese nicht nach § 10 des GkZ i.V.m. § 28 der GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Sie oder er entscheidet ferner über
  - a) Führung von Rechtsstreitigkeiten soweit ein Streitwert von 100.000 € nicht überschritten wird,
  - b) Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € nicht überschreitet,
  - c) Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
  - d) Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
  - e) Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht übersteigt,
  - f) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
  - g) Abschluss von Leasingverträgen bis zu einem jährlichen Betrag von 50.000 €,
  - h) Vergabe von Aufträgen in unbeschränkter Höhe, wenn ein Vergabeverfahren nach den vergaberechtlichen Bestimmungen vorausgegangen ist,
  - i) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden.
3. Die Verbandsversammlung ist regelmäßig durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. § 27 Absatz 2 und § 45 c der GO gelten entsprechend.

## § 9

### Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Verbandsvertreter der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Verbandsvertreter der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretenden werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur Verschwiegenheit verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

- (3) Für die SEG ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten Entschädigungen nach § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m § 24 GO, die im Rahmen einer gesonderten Satzung geregelt werden.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 11**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verbandsverwaltung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 46.016,27 €.
- (3) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch den Abwasser-Zweckverband Pinneberg wahrgenommen.

## **§ 12**

### **Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs
- a. Bei Übertragung der Teilaufgabe nach § 3 Absatz 1 Gebühren nach einer Satzung, die von ihm in Anlehnung des Kommunalabgabengesetzes zu erlassen ist.
  - b. Bei Übertragung der Gesamtaufgabe nach § 3 Absatz 3 Beiträge und Benutzungsgebühren nach Satzungen, die von ihm auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes zu erlassen sind.
- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage zu Lasten der Stadt Glückstadt und der Gemeinden Blomesche Wildnis, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn und Kollmar.

## **§ 13**

### **Erhebung der Umlage**

- (1) Der Zweckverband teilt den Verbandsmitgliedern den auf sie entfallenden Umlagebetrag mit und zieht ihn ein.

Gegen die Heranziehung zur Umlage können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

**§ 14**  
**Änderung der Verbandssatzung**

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf einer Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Außerdem bedarf sie der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

**§ 15**  
**Aufnahme und Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes  
und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Änderung der Verbandssatzung nach § 14 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der „SEG“ und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Jedes Mitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft in der „SEG“ unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes in der „SEG“ unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (3) Die „SEG“ wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird die „SEG“ aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs der „SEG“ beigetragen haben.

**§ 16**  
**Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes „www.stadtentwaesserung-glueckstadt.de“ bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist in der „Holsteiner Allgemeine“ hinzuweisen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“, Hamburg, veröffentlicht.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2017 in Kraft.

Glückstadt, den 19. Juni 2017



*S. Meier*  
Die Verbandsvorsteherin -